



Der Vorsorge-Brief

NR. 11

KURZ UND KNAPP - WIE KANN ICH FÜR DEN FALL DER FÄLLE FÜRSORGEN?

Bereits zu Lebzeiten sollten Sie einige Vorkehrungen treffen, um für Situationen, in denen Sie nicht mehr selbst entscheiden können, gewappnet zu sein. Legen Sie Ihre grundsätzlichen Wünsche und Anweisungen durch entsprechende Dokumente fest. Zeigen Sie Ihre Fürsorge für Ihre Lieben, indem Sie auch Vorkehrungen für Ihren Todesfall treffen. Sorgen Sie dafür, dass Ihre - in diesem Fall emotional sehr belasteten - Angehörigen genau wissen, was in Ihrem Sinne zu tun ist. Auf diese Weise stellen Sie auch sicher, dass Ihre Wünsche umgesetzt werden.

Vorsorgevollmacht

Wenn Sie Ihre Angelegenheiten wegen Krankheit oder im hohen Alter nicht mehr selbst erledigen können, kann das Gericht einen Betreuer als rechtlichen Vertreter bestellen. Um eine gerichtliche Bestellung des Betreuers zu vermeiden, legen Sie in der Vorsorgevollmacht fest, wer für Sie in einer Notsituation stellvertretend handeln soll. Die Vorsorgevollmacht ist auch für Ihre Bank verpflichtend zu beachten. Selbst Ehegatten oder Kinder dürfen Sie ohne Vollmacht nicht vertreten. In Ihrer Vorsorgevollmacht sollten Sie zwei Punkte unbedingt regeln: 1. Wer soll Ihr Bevollmächtigter sein? 2. Welche Aufgaben darf Ihr Bevollmächtigter erfüllen?

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung benötigen Sie, wenn Sie sich selbst nicht mehr äußern können, wie Sie medizinisch behandelt werden möchten. In dieser Verfügung legen Sie vorab fest, welche Behandlungen Sie in solch einem Fall wünschen und welche Sie ablehnen. Die Patientenverfügung muss schriftlich vorliegen und von Ihnen persönlich

unterschrieben sein. Angehörige sollten die Patientenverfügung im Notfall schnell auffinden können.

In ihr bevollmächtigen Sie eine oder mehrere Personen, Ihre Patientenverfügung durchzusetzen und den behandelnden Ärzten entsprechende Anweisungen zu geben.

UNSERE VERTRAGSBETRIEBE RATEN

Gießservice vom Friedhofsgärtner



Die veränderten Klimabedingungen machen auch vor den Friedhofstoren nicht halt. Auf den Friedhöfen muss an heißen Tagen täglich gegossen werden, um die liebevoll gepflegten Gräber würdig zu erhalten.

Vielen ist das Kannenschleppen eine Last, weil sie z.B. einen langen Anfahrtsweg haben oder körperlich nicht mehr dazu in der Lage sind.

Der Friedhofsgärtner vor Ort bietet Ihnen hierfür u.a. eine separate Gießpflege an. Sie kann für wenige Wochen z.B. die Urlaubszeit oder für ein ganzes Jahr gebucht werden.

Die Experten für schöne Gräber stehen ihren Auftraggebern bei allen Fragen rund um die Grabpflege mit Rat und Tat zur Seite. Sie wissen, welche Pflanze an welchem Standort optimal blüht und in welcher Kombination sich eine ansprechende Gesamtgestaltung ergibt.

FÜRSORGEN

Wir alle hinterlassen Spuren - Sie bestimmen welche.....!

Betreuungsverfügung

Wenn Sie Ihre Angelegenheiten wegen Krankheit oder im hohen Alter nicht mehr selbst erledigen können, kann das Gericht einen Betreuer als rechtlichen Vertreter bestellen. Das Betreuungsgericht prüft in diesem Fall, ob eine Betreuung angeordnet wird und für welche Aufgabenbereiche eine Betreuungsbedürftigkeit besteht. Das Gericht entscheidet bei fehlender Vollmacht oder Betreuungsverfügung auch, wer der Betreuer wird. Dies kann ein ehrenamtlicher oder ein Berufsbetreuer sein. Um die Betreuung durch einen gerichtlich festgelegten Berufsbetreuer zu verhindern, sollten Sie beizeiten bestimmen, wer die Betreuung für Sie übernehmen soll - das kann ein Angehöriger, Freund oder Bekannter sein.

Bestattungsverfügung

Mit einer Bestattungsverfügung legen Sie fest, was nach Ihrem Tod mit Ihren sterblichen Überresten genau geschehen soll. Diese Verfügung sollten Sie handschriftlich verfassen oder als Vordruck ausfüllen und von Ihrem Hausarzt oder einem Notar bestätigen lassen. In beiden Fällen unterschreiben Sie mit Vor- und Zunamen. Erstellen Sie auf jeden Fall eine separate Bestattungsverfügung anstatt entsprechende Anweisungen ins Testament einzubinden. Die Bestattung findet in der Regel zeitnah statt; bis zur Testamentsöffnung können mehrere Wochen vergehen.

Mit Ihrer Bestattungsverfügung legen Sie u.a. folgendes fest: Zuständigkeit - Totenfürsorgerecht, Art der Bestattung und Beisetzung, Benachrichtigungen, Durchführung der Trauerfeier, Grabmal und Grabpflege.

weitere Informationen finden Sie unter www.treuhandstelle-hessen-thueringen.de

DER TREUHANDSTELLEN-TIPP

Dauergrabpflege „Ein Vertrag über den Tod hinaus“

Vorher für danach sorgen: Sogenannte Dauergrabpflegeverträge kann man für sich selbst oder für verstorbene Angehörige abschließen. Sie werden von Friedhofsgärtnereien angeboten und können u.a. beinhalten: die erstmalige Grabgestaltung, die saisonale Bepflanzung, besondere Gestecke zum Todestag und Totengedenktagen und die kontinuierliche Grabpflege.

Das Besondere eines Dauergrabpflegevertrags: Er ist so individuell wie die Menschen, die ihn abschließen. **Die Verbraucherschützer der Stiftung Warentest haben in „Finanztest“ (Ausgabe 1/2019) erstmals derartige Absicherungen untersucht. Der Rat der Experten: „Wir empfehlen einen Dauergrabpflegevertrag vor allem zur Vorsorge.“ Und ein weiteres wichtiges Ergebnis der Verbraucherschützer: „Das Geld der Kunden ist dort sicher.“**

Die gewünschten Dienstleistungen werden schriftlich in einem Vertrag zur Dauergrabpflege festgehalten, den der Kunde direkt mit der Friedhofsgärtnerei seines Vertrauens abschließt sowie mit einer regionalen Treuhandstelle oder Genossenschaft. Zu deren Aufgaben gehört es, das als Einmalbetrag gezahlte Geld sicher anzulegen und zu verwalten sowie zu kontrollieren, ob die vereinbarten Dienstleistungen vertragsgemäß ausgeführt werden. Die Organisationen beauftragen dafür Grabkontrolleure, die regelmäßig und konsequent die Arbeit der Friedhofsgärtner überprüfen und dokumentieren.

Mit freundlicher Unterstützung
Ihres Vertragsbetriebs vor Ort!

Verantwortlich für den Inhalt:

Treuhandstelle für Dauergrabpflege
Hessen-Thüringen GmbH

An der Festeburg 33
60389 Frankfurt am Main

Tel.: (0 69) 90 47 87 0
Fax.: (0 69) 90 47 87 20

service@grabpflege-hessen-thueringen.de
www.treuhandstelle-hessen-thueringen.de

Bildquellen: www.stock.adobe.com/de/,
Treuhandstelle



Beispielrechnung Dauergrabpflege - Leistungsversprechen im Vertrag inklusive



Die Preise für Grabpflege sind regional unterschiedlich. Sie hängen auch von der Grabgröße, dem Pflege- oder Pflanzrhythmus ab.

Beispiel:

Weil seine Angehörigen weit weg wohnen sorgt Emil Müller für sich selbst vor. Er entscheidet sich für einen Dauergrabpflegevertrag über die Laufzeit von 20 Jahren für ein Einzelgrab auf dem örtlichen Friedhof.

Er zahlt 5.000,00 € als Einmalzahlung und rechnet sich aus, dass ihn die Grabpflege pro Tag so etwa 0,69 Euro kostet.

Inbegriffen sind: die Erstbepflanzung des Grabes sowie eine Erneuerung nach 10 Jahren, Grabpflege über 20 Jahre, Senkschädenbeseitigungen sowie eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5%.

Überprüft werden die festgelegten Leistungen für das Grab dann mindestens 1x jährlich durch die Treuhandstelle.